Neues Pester Journal 68
25./X. 1916

(Regelung des Verkehrs mit Viehfutter.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, welche eine Ergänzung der bisherigen Verfügungen über den Verkehr in Futterstoffen enthält. Die Wirksamkeit der letzteren Verordnung wird auch auf Maiskeimmehl erstreckt. Es werden die folgenden Höchstpreise pro 100 Kilogramm Nettogewicht festgestellt: Melasse (zumindest 45 Perzent Zuckergehalt) K. 25.50, getrocknete Rübenschnitzel (bis 13 Perzent Wassergehalt) K. 30.50, Maiskeimkuchen (zumindest 17 Perzent Protein) K. 40.50, Maiskeimmehl (14 Perzent) K. 38.50, Nußkuchen (45 Perzent) K. 36.50, Mohnkuchen (38 Perzent) K. 32.50, Sesamkuchen (48 Perzent) K. 38.50, Sojabohnenkuchen (44 Perzent) K. 40.50, Wickenkuchen (21 Perzent) K. 20.50, getrocknete Maisschlempe aus Spiritusfabriken (37 Perzent Protein, 13 Perzent Wasser) K. 32.50, getrocknete Kartoffelschlempe aus Spiritusfabriken (14 Perzent Wasser) K. 19.50, Malztreber aus Spiritus- und Preßhefefabriken (28 Perzent Protein) K. 24.50. Diese Preise gelten ab Verladestation exklusive Emballage sowohl für inländische wie für ausländische Waare. Melasse mit geringerem Zuckergehalt, Trockenschnitzel und Kartoffelschlempe mit größerem Wassergehalt, Maiskeimmehl und die obigen Kuchen, sowie Maistrockenschlempe mit geringerem Proteingehalt als oben angeführt, dürfen nicht erzeugt werden. Die Zuckerfabriken sind auch weiter verpflichtet, den Produzenten auf Grund der sich auf die Zuckerrübenfechsung beziehenden Verträge Melasse und Trockenschnitzel zurückzuliefern. Zehn Perzent der ganzen Melasseerzeugung werden für die Fabrikation von Preßhefe reservirt.